

Änderungen und Ergänzungen zum AVV : Änderungsantrag Vorschlag für eine Änderung des Artikels 34 AVV

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems):</p> <p>Rechnungen aus Ländern, in denen keine offizielle AVV-Sprache angewendet wird, werden oft nur in Landessprache ausgestellt. Da diese Rechnungen nicht mit den in Anlage 10, Anhang 6 geforderten Codierungen versehen sind, entstehen Informationslücken. Dadurch werden zusätzliche Arbeitsschritte auf beiden Seiten erforderlich und die (ECM) sowie Plausibilitätsprüfungen erschwert.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist:</p> <p>Die Umsetzung der Bestimmungen aus Anlage 10, Anhang 6 ist überwiegend unzureichend.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann:</p> <p>Der Änderungsvorschlag zielt darauf ab, die Umsetzung der bereits bestehenden verpflichtenden AVV-Bestimmungen zu verbessern.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung/Ergänzung zu lösen ist:</p> <p>Das EVU muss den Halter über die gem. AVV durchgeführten Instandsetzungsschritte informieren. Diese Informationen sind wichtig für die ECM-Dokumentation, eine korrekte Rechnungsbearbeitung sowie die Plausibilitätsprüfungen.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung/Ergänzung zur Problemlösung beiträgt:</p> <p>Die Verwendung der vorgeschriebenen Codierung (Anlage 10, Anhang 6) gewährleistet eine klare und nachvollziehbare Rechnungslegung.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch):</p> <p>Der €Änderungsvorschlag hat ausschließlich positive Auswirkungen.</p>
<p>7. – Textvorschlag (Änderungen in <i>blau</i>):</p> <p>Artikel 34: Sprachen</p> <p>Der vorliegende Vertrag ist in Englisch, Deutsch und Französisch abgefasst, wobei jede Fassung gleichermaßen verbindlich ist.</p> <p>Die Korrespondenz zwischen zwei AVV-Parteien mit unterschiedlichen Landessprachen muss in einer der offiziellen AVV-Sprachen erstellt werden. Die Felder des Formulars aus Anlage 4 müssen daher in mindestens einer der drei o.g. Sprachen abgefasst sein. Rechnungen können auch in der Landessprache des Ausgabeortes erstellt werden. Die Bestimmungen des Anhangs 6 der Anlage 10 (Codierung der Instandsetzungsschritte) bleiben unberührt.</p>	